

nicht hervor, weil sie nicht zur Landgemeinde gehören. Ich hoffte, daß dieser Punkt von der Deputation in Erwägung gezogen werden würde. Diese Hoffnung ist aber nicht in Erfüllung gegangen, und ich werde mich gegen diesen Zusatz erklären.

Bürgermeister Hübler: Ich meines Theils hätte allerdings auch gewünscht, der Antrag wäre ganz unterblieben, aus den Gründen, auf welche der Bürgermeister Behner hingedeutet hat: Gründe, die unendlich höher stehen, als der Zweck des Zusatzes zu §. 21. Indes, ich werde dafür stimmen, und was die formelle Frage anlangt, der Fassung der Deputation unter der vorgeschlagenen Vertauschung des nicht ganz klaren Wortes „gemischten“ beitreten. Dem Ritterstädt'schen Amendement dagegen, besonders dem letzten Theile desselben, könnte ich mich nicht anschließen, weil, abgesehen davon, daß Provisorien nicht angenehm sind, ich auch überhaupt nicht einsehe, wie das neue Grundsteuersystem einen erheblichen Einfluß auf die Vertheilung der fraglichen Beitragslast ausüben dürfte, wenn einmal bestimmt angenommen worden, daß die Hälfte der Beiträge nach dem Flächenraume der unter dem Pflug getriebenen Grundstücke vertheilt werden soll.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe früher die beiden Gründe angeführt, warum ich meinerseits die Ueberzeugung hege, daß die übrigen Grundstücke nicht ganz außer Berücksichtigung bleiben können. Wenn angeführt worden ist, daß der größere Grundbesitzer nicht immer der wohlhabendere sei, so kann das nichts anders heißen, als daß ein solcher Schulden auf seinem Grundstücke haben könne. Hingegen muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn eine Abgabe nach den Grundstücken aufgebracht werden soll, darauf keine Rücksicht genommen werden kann, sondern nothwendig sämtliche Grundstücke, welche dem Bezirke angehören, nach ihrem Werthe beigezogen werden müssen. Wenn ferner bemerkt worden ist, daß mein Vorschlag zu einer neuen Ueberlastung der Rittergüter führen werde, so muß ich gestehen, daß ich dieser Ansicht nicht habe sein können, und zwar darum nicht, weil die Rittergutsbesitzer dadurch, daß sie sich an einen Heimathsbezirk anschließen, nur gewinnen können; denn bisher haben sie in einem Verarmungsfalle, der auf ihren Grundstücken vorfiel, die Versorgungslast ganz allein tragen müssen; und sind auch diese Fälle selten eingetreten, so sind sie doch dann desto härter eingetreten; es hat ihnen vielleicht die Erhaltung einer ganzen Familie ganz allein obgelegen. Dies scheint sich mehr auszugleichen, wenn die Rittergüter mit einem Heimathsbezirke verbunden sind. Sie werden dann vielleicht öfter zur Armenversorgung beizutragen haben, aber die Beiträge werden dafür bei Weitem geringer sein. Im Uebrigen aber habe ich mich durch die Entgegnung Sr. königl. Hoheit überzeugt, daß es besser sein wird, jetzt wenigstens für die Zukunft noch keine Bestimmung in den beabsichtigten Zusatz zu bringen und lasse darum den dritten Theil meines Antrags fallen, muß aber freilich bei den beiden übrigen und namentlich bei dem ersten stehen bleiben, wornach die Bestimmung überhaupt nur als eine provisorische anzusehen sein soll.

v. Posern: Obschon ich wegen Unwohlsein so eben erst in die Sitzung gekommen bin, und daher, was von andern bereits über diesen Zusatz gesprochen wurde, nicht gehört habe, so halte ich es doch für Pflicht, auch meine Ansichten darüber in kurzen Worten auszusprechen. Ich bin mit dem Zusatz, wie ihn jetzt die Deputation abgeändert und verbessert in Vorschlag bringt, einverstanden, ausgenommen mit dem Theil, welcher bestimmt, daß die eine Hälfte des Betrags nach Verhältniß der unter dem Pflug getriebenen Grundstücke zu vertheilen sei. — Ich finde darin eine Härte für den Grundbesitz, gleichviel ob derselbe dem Rittergutsbesitzer, dem Bürger oder Bauer angehört, ähnlich der, wie wir sie im Parochialgesetz vorfinden. Denn während hiernach der Grundstücksbesitzer, gleichviel ob derselbe bereits bis über den Kopf verschuldet ist oder nicht, dennoch nach Höhe der Grundfläche, die er mit dem Pflug bearbeitet, hinsichtlich der einen Hälfte der Anlage beitragen soll, zahlt der reichste Mann, wenn er nur die Thorheit nicht beging, sich Grund und Boden anzukaufen, nur nach Höhe seines einen Kopfes. — Reicht in solchen Fällen eine Anlage nach Köpfen oder Häusern nicht aus, so erscheint mir eine Schätzung nach Vermögen, und sie ist in der That bei kleinen Gemeinden nicht so schwierig, immer noch als das rationellste. — Daß wir übrigens in Sachsen Orte finden, wo das Dorf oder die Vasallenstadt wenig oder gar kein Land besitzt und nur der Gutsherr Landbau treibt, wo dann die von mir zu schildern versuchte Härte um so greller hervortritt, habe ich bereits vorgestern bemerkbar gemacht.

v. Lüttichau: Ich erbitte mir das Wort, Herr Präsident, um der geehrten Kammer bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß mir ein solches Verhältniß bekannt ist, ein Heimathsbezirksverhältniß, wo auf der einen Seite der Betheiligten durchaus kein unter dem Pflug getriebenes Grundstück sich befindet. Das Rittergut Muxschen nämlich bildet einen Heimathsbezirk mit der dasigen unter dem Schlosse liegenden sogenannten Schloßhäusergemeinde, welche aus 37 oder 38 Häusern besteht, die nichts Weiteres an Grundbesitz haben, als ein kleines unbedeutendes Stückchen Garten an jedem Hause. Das wollte ich mir bloß erlauben, der verehrten Kammer hierbei zu bemerken.

Graf Hohenthal (Müchau): Ich wollte nur etwas über die Verschiedenheit der Meinungen, die hier obwaltet, bemerken. Herr Secretair Ritterstädt will den ganzen Grundbesitz angezogen haben. Herr v. Posern dagegen will ihn ganz verschont wissen. Ich habe bei meinem Amendement gewiß nicht das Interesse der Grundbesitzer zu vernachlässigen und diese zu benachtheiligen geglaubt, da ich aus Erfahrung weiß, daß die Kreisdirection wenigstens in meinem Bezirke außerordentliche Armenanlagen ohne Berücksichtigung der Kopfzahl nur nach dem Grundbesitz repartirt hat.

v. Posern: Darauf erwiedere ich, daß, wenn dies wirklich vorgekommen ist, es Pflicht der Stände ist, dies zu rügen.

Präsident v. Gersdorf: Vielleicht würde nun der Referent zum Schluß sprechen.